

Rundmail an Einsatzstellen und ihre Träger – 03/2018

Fachstelle

Freiwilligendienste
im Bistum Limburg

Liebe Verantwortliche in den Dienststellen und bei den Trägern
für das FSJ und den BFD,

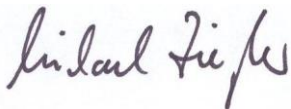
nachdem die SPD-Mitglieder der Koalition zugestimmt haben, werden wir wohl in Kürze eine neue Bundesregierung haben. Im Koalitionsvertrag steht leider wenig zu Freiwilligendiensten und so sind wir gespannt auf die Entwicklungen. Folgende Hoffnungen stehen dabei im Mittelpunkt:

- Überführung der Mittel aus dem BFDmF in die Freiwilligendienste FSJ und BFD
- Erhöhung der Zuschüsse zur Bildungsarbeit zur Kompensation der Steigerung der Freiwilligenzahlen im FSJ und der allgemeinen Kostensteigerung
- Verwaltungsvereinfachung

Bei Ihnen werden jetzt die ersten Bewerbungen für 2018/2019 eingehen. Bitte achten Sie darauf, dass Verträge nicht unnötig bei Ihnen liegenbleiben, damit wir die Bewerbungen zügig bearbeiten können.

Ich wünsche Ihnen eine gute Restzeit mit den aktuellen Freiwilligen und eine ausreichende Bewerber/innenanzahl für das kommende Bildungsjahr.

Mit herzlichen Grüßen,



Michael Ziegler
Leiter

Neue Mitarbeiter/innen in der FaFDi

- Seit 13.11.17 arbeitet **Benny Reißlandt** als zusätzlicher Referent mit 50% Stellenumfang bei uns. Die anderen 50% arbeitet er als Referent mit dem Schwerpunkt „Schulnahe Jugendarbeit“ in der Kath. Fachstelle für Jugendarbeit Taunus.
- Seit 01.02.18 arbeitet **Thomas Mohr** als zusätzlicher Referent mit 50% Stellenumfang bei uns. Die anderen 50% arbeitet er als Referent in der Jugendkirche Crossover in Limburg.

Erhöhung Taschengeld

Wir haben letztmals im Juli 2011 das Taschengeld und Verpflegungsgeld für Freiwillige angepasst auf damals 390,- €.

Aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung halten wir eine moderate Anhebung des Taschengeldes um 20,- € für angemessen, der Verpflegungszuschuss bleibt gleich.

Somit liegt der Gesamtbetrag, den Freiwillige bis 27 erhalten, bei **410,- €**. Für Freiwillige im BFD 27+ wird die Erhöhung entsprechend umgesetzt, näheres entnehmen Sie bitte der Kostentabelle (<http://www.soziale-dienste.net/Kosten.174.0.html>) auf unserer Homepage. Die Erhöhung soll bei allen Freiwilligen umgesetzt werden, die ihren Dienst ab dem 01.07.2018 beginnen.

Damit befinden wir uns nach unseren Informationen weiterhin im Mittelfeld, was andere Träger zahlen. Die Kosten für die Einsatzstelle erhöhen sich um ca. **28,- €** pro Monat unter Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge.

Fristen im BFD – schriftliche Zusage neun Wochen vor Dienstantritt

Das BAFzA hat erneut sein Vorgehen bei den BFD-Vereinbarungen verschärft. Ab sofort gilt:

- Unvollständige oder fehlerhaft ausgefüllte BFD-Vereinbarungen werden an uns **zurückgeschickt**. Eine telefonische Korrektur ist nicht mehr möglich.
- BFD-Vereinbarungen werden nach der Vorlaufzeit von Eingang beim BAFzA bis Dienstbeginn bearbeitet, die mit der längsten Vorlaufzeit zuerst.
- Für eine rechtzeitige Bearbeitung einer BFD-Vereinbarung ist ein Eingang beim BAFzA mit einer Vorlaufzeit von **sechs** Wochen notwendig.
- Bitten um vorrangige Bearbeitung wird nicht mehr nachgekommen.
- Ein Dienstantritt, wenn noch keine BFD-Vereinbarung vorliegt, erfolgt auf **Risiko** der Einsatzstelle, ihres Trägers und des Freiwilligen.

Das komplette Schreiben ist in der Anlage beigefügt.

Massive Proteste einzelner Zentralstellen haben zu keiner Änderung der Praxis geführt. Wir halten sie für weltfremd und sehen die Flexibilität in unserem BFD-vario als massiv gefährdet. In der Praxis heißt dies, dass in Zukunft eine verbindliche Zusage ca. **neun Wochen** vor geplantem Dienstbeginn bei uns eingehen muss, damit eine BFD-Vereinbarung rechtzeitig zu Stande kommt.

Wir werden natürlich weiter dafür kämpfen, dass die Fristen auf ein realistisches Maß gekürzt werden.

Änderungen in der FSJ-Vereinbarung

In den neuen Vereinbarungen übernehmen wir folgenden Passus, den es so auch in den BFD-Vereinbarungen gibt:

„Bei einem unentschuldigtem Fernbleiben vom FSJ besteht kein Anspruch auf Zahlung der Geld- und Sachbezüge sowie der Sozialversicherungsbeiträge“.

Versicherungsschutz am Hospitationstag durch die Berufsgenossenschaft

Nach Aussagen der BGW in einer Stellungnahme auf Anfrage der AWO zur Unfallversicherung bei Hospitationen kann der Versicherungsschutz nur unter bestimmten Bedingungen und im Einzelfall gegeben werden. "Dient der Hospitationstag aber tatsächlich im Wesentlichen dem gegenseitigen Beschnuppern und der Prüfung, ob eine Bewerbung sinnvoll erscheint, so bleibt es bei unserer Aussage aus dem Schreiben vom 14.06.2017." Dieses Schreiben beinhaltete eine Ablehnung des Versicherungsschutzes.

Um im Einzelfall die Aussicht auf Inanspruchnahme der Unfallversicherung über die BGW zu erhöhen, sollte der/die Freiwillige während der Hospitation weisungsgebundene, praktische Tätigkeiten übernehmen. In der Praxis kann sich dies wie folgt zeigen:

- Zuordnung des Praktikanten zu einer Fachkraft (weisungsbefugt)
- Übernahme konkreter Hilfstätigkeiten
- Vertragliche Festschreibung der Aufgaben
- Zahlung eines geringen Entgeltes

Ähneln die Hospitationen eher kurzen Schnupperbesuchen, wäre zu prüfen, inwieweit die Einsatzstellen über ihre bereits bestehenden Versicherungen Gäste ihrer Einrichtung absichern.

Des Weiteren sind natürlich Anfragen bei den eigenen Versicherungen möglich, ob eine Pauschalversicherung für eine bestimmte Personenzahl abgeschlossen werden kann, bei der die Einrichtungen die Namen vermerken und im Schadensfall die Daten an den Versicherer melden.

Aus dieser Sachlage ergibt sich leider, dass relevante Informationen individuell durch die Einsatzstelle bzw. ihren Träger eingeholt werden und individuell Entscheidungen für ein Vorgehen getroffen werden müssen. Grundlegend ist es wichtig, dass abgesichert und klar ist, was geschieht, sollte es zu einem Versicherungsfall an einem Hospitationstag kommen.

Engagierter Ruhestand bei Beamten aus Postnachfolgeunternehmen

Bestimmte Beamte aus Postnachfolgeunternehmen können in den Vorruhestand gehen, wenn sie einen BFD aufnehmen. Für die Freiwilligen müssen keine Sozialversicherungen abgeführt werden, unklar ist, ob der Bundeszuschuss um 20,- € gekürzt wird. Die Regelung klingt auf den ersten Blick unkompliziert, hat jedoch einige Haken.

Vermerken Sie deshalb bitte auf dem Formular „Verbindliche Zusage“ deutlich „Engagierter Vorruhestand“, damit wir mit dem/der Bewerber/in Kontakt aufnehmen können.

„Die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Vorruhestandes wird künftig an die zusätzliche Voraussetzung geknüpft, dass die Beamtinnen und Beamten für die Zeit **nach der Ver- setzung in den Ruhestand** für mindestens zwölf Monate einen Bundesfreiwilligendienst ableisten wollen [...]“ (Deutscher Bundestag (17.03.2017): Drucksache 18/11559, S. 7).

„Der **Dienst ist grundsätzlich ganztägig** zu leisten (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes [BFDG]); ein Teilzeitdienst ist jedoch in Abstimmung mit der Einsatz- stelle ausnahmsweise möglich, wenn in der Person der oder des Dienstleistenden liegende Gründe dies erfordern (beispielsweise verminderte körperliche Leistungsfähigkeit oder Familienpflichten).“ (Deutscher Bundestag (17.03.2017): Drucksache 18/11559, S. 11)

Schule RLP

Auch Freiwillige, die jünger als 18 Jahre alt sind, können Pausenaufsicht machen.

Freiwillige mit Unterkunft – Privathaftpflicht

Wenn Sie als Einsatzstelle Freiwilligen eine Unterkunft stellen, sollten Sie darauf achten, dass diese eine private Haftpflichtversicherung besitzen.

Termine

- 15.03.18 und 20.03.18: Tandem-Zwischenreflexion: Einladungen sind schon an die An- leiter/innen gegangen
<http://www.soziale-dienste.net/Tandem-Zwischenreflexion.257.0.html>
- 15.06.2018: **Fachtag**: miteinander reden – miteinander arbeiten – eine Frage der Ein- stellung <http://www.soziale-dienste.net/Weiterbildung.232.0.html>
- 14.08.18 und 06.09.18: **Anleiter/innentage**

Anlagen (teilweise als Link auf unsere Homepage)

- Brief des BAFzA zur Übersendung von Vereinbarungen
- Kostentabelle (<http://www.soziale-dienste.net/Kosten.174.0.html>)